

Stellungnahme zur Vorgabe nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1. der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (PromO):

„Die Dissertation als monographische Einzelschrift darf noch nicht publiziert sein.“

Es ist festzuhalten: Diese Vorgabe schließt nicht grundsätzlich aus, dass bereits einzelne Aspekte, Datensätze und Teilergebnisse des Forschungsprojektes in anderem Zusammenhang veröffentlicht wurden.

Mindestens eine zentrale Fragestellung der Dissertation und deren umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn dürfen jedoch noch nirgends erschienen sein.

Auf jeden Fall müssen auch die eigenen bereits veröffentlichten Arbeiten, die als Vorleistungen der Dissertation anzusehen sind, ordnungsgemäß zitiert und angegeben werden.